



INFORMATIONEN FÜR INTERESSIERTE

KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

ABTEILUNG KINDERBETREUUNG

Jugendamt im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales

Konrad-Adenauer-Straße 43

67433 Neustadt an der Weinstraße

Öffnungszeiten:

Montag 8.30-12.00 Uhr

Dienstag 8.30-12.00 Uhr

Mittwoch 8.30-12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.30-12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Tel. 06321/ 855-1609 oder 855-1601

gudrun.dreschmitt@neustadt.eu

melanie.kegel@neustadt.eu

kinderbetreuung@neustadt.eu



Wissenswertes zur Kindertagespflege

Gute Gründe für die Kindertagespflege	Seite 3
Der Weg zur Erlaubnis zur Kindertagespflege	Seite 4
Qualifikation	Seite 6
Vermittlung durch die Fachberatung Kindertagespflege	Seite 9
Beratung durch die Fachberatung Kindertagespflege	Seite 9
Finanzielle Rahmenbedingungen	Seite 10



Gute Gründe für die Kindertagespflege

„Tagespflege“ startete in den siebziger/achtziger Jahren als Angebot für Kinder unter drei Jahren. Heute ist die Bezeichnung Kindertagespflege eine Abgrenzung zur Tagespflege für Senioren. In der Altersgruppe der unter Dreijährigen spricht vieles für Kindertagespflege: Die Situation bei der Kindertagespflegeperson ist für das Kind überschaubar, es besteht ein familiärer Rahmen, die Kindertagespflegeperson kann individuell auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes und seiner Eltern eingehen. Betreuung in Kindertagespflege wird in der Regel für Kleinkinder vor Eintritt in den Kindergarten in Anspruch genommen.

Aber auch für ältere Kinder kann die Betreuung in Kindertagespflege eine sinnvolle, Betreuungsform sein, wenn die Betreuungszeiten in Kita, Schule oder Hort den durch die Arbeitszeiten der Eltern bedingten Betreuungsbedarf nicht abdecken.

Neben Krippen, Kindertagesstätten und Horten gibt es in Neustadt an der Weinstraße ein gut ausgebautes Netz an Kindertagespflegepersonen, das jedoch stetig nach neuen Tagesmüttern und Tagesvätern sucht. Die Beweggründe um in der Kindertagespflege tätig zu werden sind so vielfältig wie die Kindertagespflegepersonen selbst.

Die gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind für viele Kindertagespflegepersonen sicherlich ein wichtiger Aspekt, wenn sie sich für diese Tätigkeit entscheiden. Der gesetzlich vorgeschriebene Förderauftrag, so wie die Herausforderungen, die eine selbständige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit sich bringen, sollten in diesem Zusammenhang allerdings auch immer bedacht werden.

Wenn Sie Freude daran haben, insbesondere Kinder im Alter zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr auf ihrem Weg zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in Ihrem häuslichen Umfeld zu begleiten, zu fördern und zu bilden, ist die Kindertagespflege für Sie sicherlich eine erfüllende Tätigkeit.



Der Weg zur Erlaubnis zur Kindertagespflege

Um Kindertagespflege in den eigenen Räumlichkeiten anbieten zu können, ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII erforderlich:

§ 43 SGB VII

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.



(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Damit das Jugendamt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilen kann, sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Eignungsgespräch zwischen der Fachberatung Kindertagespflege und der interessierten Bewerberin für die Kindertagespflege
 - Nachweis des B2 Sprachniveaus in Deutsch
 - Erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege
 - Hausbesuch zur Feststellung der Geeignetheit der für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten durch die Fachberatung Kindertagespflege
 - Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG aller volljährigen im Haushalt lebenden Personen
 - Nachweis über den vollständigen Masernschutz
 - Gesundheitsattest durch den Arzt
 - Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe am Kind“
 - Teilnahme an der Schulung „Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“
 - Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 5 SGB VIII (Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung)
-



Qualifikation

Kindertagespflegeperson zu sein ist eine anspruchsvolle Tätigkeit. Bedenken Sie, dass Sie einen großen Teil des Tages für die Ihnen anvertrauten Tageskinder zur Hauptbezugsperson werden. Es geht nicht nur um die Grundversorgung mit Essen, Körperpflege usw., sondern um alle Bereiche des Lernens, der kindlichen Entwicklung, Förderung, Bildung und Erziehung.

Um Sie auf die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bestmöglich vorzubereiten bietet das Jugendamt Neustadt an der Weinstraße einen Qualifizierungskurs an.

Inhaltlich befasst sich der Qualifizierungskurs Kindertagespflege vorrangig mit den Themen:

- Pädagogik
- Psychologie
- Kommunikation
- Rechtliche Grundlagen
- Businessplan, Selbstständigkeit
- Gesundheits- und Ernährungsthemen

Im folgenden erhalten Sie alle wichtigen Informationen zu den Rahmenbedingungen des Qualifizierungskurs Kindertagespflege:

Der Qualifizierungskurs Kindertagespflege

- findet in Kooperation mit den Jugendämtern der Stadt Landau, der Stadt Neustadt an der Weinstraße, dem Kreis Südliche Weinstraße und dem Kreis Germersheim im Haus der Familie in Landau (Bildungsträger) statt und hat einen Umfang von 210 Unterrichtseinheiten.
 - wird nach den Vorgaben des QHB durchgeführt, welches durch das DJI erstellt wurde.
 - beginnt in der Regel nach den Sommerferien (Rheinland-Pfalz) und erstreckt sich über einen Zeitraum von ca. 9 Monaten.
 - findet berufsbegleitend, immer **dienstags und donnerstags von 18.30 Uhr bis 21.30 Uhr** statt, ausgenommen Ferienzeiten (Rheinland-Pfalz).
 - Die Termine werden den Teilnehmer*innen am ersten Kursabend mitgeteilt.
-



Der Qualifizierungskurs Kindertagespflege ist untergliedert in 2 Teile:

Teil 1: Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung (160 Unterrichtseinheiten)

- **Praktikum**

Es müssen zwei Praktika absolviert werden.

20 Stunden bei einer Kindertagespflegeperson (Mentorin).

20 Stunden in einer Kita.

Beide Praktika sollten jeweils **innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen** durchgeführt werden.

Zu jedem Praktikum muss jeweils eine Praxisaufgabe schriftlich bearbeitet werden (nähere Infos im Kurs).

Die schriftliche Praxisaufgabe muss beim Jugendamt abgegeben werden, die Praktikumsbescheinigungen werden dem Haus der Familie zugesandt.

Praktika müssen durchgeführt werden **bevor** die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung beginnt.

Ausnahme: Pädagogische Fachkräfte mit Erfahrungen in der Kita, absolvieren beide Praktika in der Kindertagespflege.

- **Konzeption**

Es muss eine eigene Konzeption erstellt und den Fachberatungen Kindertagespflege sowie dem Haus der Familie zur Beurteilung vorgelegt werden. Inhalte und Umfang zur Erstellung werden im Kurs erläutert. Eine Überarbeitung der vorgelegten Konzeption kann erforderlich werden, wenn die Fachberatung oder der Bildungsträger Mängel in der Ausarbeitung oder dem Inhalt der Konzeption feststellen.

- **Lernergebnisfeststellung (findet an einem Samstag statt)**

- Fachgespräch zur eigenen Konzeption

- Präsentation einer selbstgewählten Praxissituation



Teil 2: Tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung (50 Unterrichtseinheiten)

- **Betreuung eines Kindes**

Während des gesamten Zeitraumes der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung muss mind. ein Kind für mind. 5 Stunden in der Woche betreut werden.

Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten:

- Betreuung eines Kindes in den eigenen Räumlichkeiten. Dazu ist eine Pflegeerlaubnis nötig → eigene Kindertagespflegestelle
 - Wenn es nicht möglich ist ein fremdes Kind in den eigenen Räumlichkeiten zu betreuen, kann bei einer anderen Kindertagespflegeperson hospitiert werden.
 - Eine weitere Alternative wäre, dass ein Kind aus der Nachbarschaft z.B. in den Räumlichkeiten der Eltern, ohne Entgelt betreut wird.
 - Die Stunden müssen schriftlich aufgezeichnet werden und von den Eltern unterschrieben werden.
- **Lernergebnisfeststellung (findet an einem Samstag statt)**
 - Bearbeitung einer Dilemmasituation
 - Erstellen eines Papers zum Thema:
„Mein persönliches Kompetenzprofil – Verknüpfung von Theorie und Praxis“
 - Rollenspiel

Kosten für den Qualifizierungskurs

- 210 € (Anteilige Rückerstattung bei Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson über das zuständige Jugendamt möglich)

Fehlzeiten

- höchstens 10% (entspricht 5 Kursabenden á 4 UE)

Zertifikat

Wenn Sie an der Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich teilgenommen haben, erhalten Sie ein Zertifikat. Dieses Zertifikat alleine berechtigt Sie noch nicht zur Ausübung der Kindertagespflege. Sie benötigen außerdem eine Erlaubnis zur Kindertagespflege.



Vermittlung durch die Fachberatung Kindertagespflege

Das Jugendamt der Stadt Neustadt an Weinstraße ist für die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen zuständig und gibt entsprechend der Wünsche der Kindertagespflegepersonen deren Kontaktdaten an Eltern auf der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind weiter.

Es steht allen Kindertagespflegepersonen frei, Betreuungsverhältnisse beispielsweise über Inserate, Ausgänge, Social-Media oder private Empfehlungen zu suchen. Eine Vermittlung ausschließlich über das Jugendamt ist nicht erforderlich.

Beratung durch die Fachberatung Kindertagespflege

Die Fachberatung Kindertagespflege steht sowohl den Kindertagespflegepersonen als auch den Eltern von Tageskindern in Neustadt an der Weinstraße zu allen pädagogischen, rechtlichen und finanziellen Themen rund um die Kindertagespflege beratend zur Seite und stellt im Bedarfsfall einen Kontakt zu anderen zuständigen Ämtern und Institutionen her.

Auch bei Konflikten zwischen den Eltern und der Kindertagespflegepersonen kann die Fachberatung unterstützend und beratend hinzugezogen werden.

Fragen zum Antrag auf finanzielle Förderung, den die Eltern Ihres Tageskindes gegebenenfalls gestellt haben und zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung werden ebenfalls hier beantwortet.



Finanziellen Rahmenbedingungen

Aufwandsentschädigung für die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Wenn Sie ein Tageskind betreuen, haben Sie Anspruch auf eine Erstattung Ihrer Aufwendungen. Die Stundensätze sind zwischen Ihnen und den Eltern frei verhandelbar.

Eltern können einen Antrag auf finanzielle Förderung für Kindertagespflege stellen. Der Antrag wird von den Eltern beim Jugendamt gestellt. Nach Prüfung und im Falle einer Bewilligung des Antrages erhalten Sie das Betreuungsgeld direkt vom Jugendamt.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erstattet einen Betrag von 5,50 € pro Stunde pro Kind. In den Randzeiten werden 7,50 € gezahlt. Die Auszahlung erfolgt als monatliche Pauschale. Für die Eingewöhnung eines Tageskindes erstattet die Stadt Neustadt an der Weinstraße eine Eingewöhnungspauschale. Der Betrag der Eingewöhnungspauschale ist abhängig vom Alter des Kindes.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachberatung Kindertagespflege.

Für bis zu 6 Wochen Urlaub und 2 Wochen Krankheit der Kindertagespflegeperson kann die pauschalierte Auszahlung weiter gewährt werden.

Ausstattung der Kindertagespflegestelle

Bei Anschaffungen für die Betreuung und Förderung der Tageskinder können auf Nachweis bis zu 400,- € der Kosten pro Kalenderjahr vom Jugendamt übernommen werden.

Fortbildungen

Das Jugendamt der Stadt Neustadt an der Weinstraße legt großen Wert auf regelmäßige Fort- und Weiterbildungen. Tätige Kindertagespflegepersonen können pro Kalenderjahr auf Nachweis bis zu 100,-€ Fortbildungskosten erstattet bekommen.

Minijob

Wenn Sie nicht als freiberufliche Kindertagespflegeperson arbeiten möchten, können Sie sich von den Eltern des Tageskindes als „Kinderfrau“ anstellen lassen. Sie werden dann von ihren Arbeitgebern für eine „haushaltsnahe Tätigkeit“ bei der „Bundesknappschaft Bahn See“ ange-



meldet. Die Eltern müssen in diesem Fall einen bestimmten Prozentsatz ihres Gehaltes zusätzlich an die Bundesknappschaft zahlen. Genauere Informationen erhalten Sie über die „Minijob Zentrale“.

Rentenversicherung

In der Regel besteht eine Rentenversicherungspflicht dann, wenn eine Steuerpflicht besteht. Es ist auch möglich, freiwillige Beiträge einzuzahlen, beispielsweise um bereits erworbene Ansprüche zu sichern und aufzustocken. Darüber, ob sich eine freiwillige Beitragszahlung in Ihrem Fall rechnet, oder ob Sie rentenversicherungspflichtig sind, können Sie sich bei der zuständigen Rentenversicherungsanstalt beraten lassen.

Werden Sie wegen Kindertagespflege rentenversicherungspflichtig und wird die Betreuung des Kindes vom Jugendamt finanziert, so zahlt Ihnen die Stadt Neustadt an der Weinstraße die Hälfte der Mindestbeiträge Ihrer Rentenversicherung.

Krankenversicherung

Sind Sie bei Ihrem Ehepartner mitversichert, so endet Ihre Zugehörigkeit in der Familienkrankenversicherung ab einem bestimmten Einkommen. Die Mitversicherung beim erwerbstätigen Ehepartner ist dann nicht mehr möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Werden Sie wegen Kindertagespflege krankenversicherungspflichtig und wird die Betreuung des Kindes vom Jugendamt finanziert, so zahlt Ihnen die Stadt Neustadt an der Weinstraße die Hälfte der Mindestbeiträge für Ihre Krankenversicherung.

Wenn Sie im Rahmen eines Minijobs arbeiten, bleibt die Mitgliedschaft in der Familienversicherung erhalten. Ihr Arbeitgeber zahlt einen Solidaritätsbeitrag an die Bundesknappschaft für Sie.

Da Steuer- und Versicherungsleistungen in jedem Einzelfall zu prüfen sind, empfehlen wir Ihnen, sich bei Ihrem Steuerberater und bei Ihren Versicherungen individuell beraten zu lassen.



Es besteht weder eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung noch die Möglichkeit zur freiwilligen Beitragsentrichtung. Aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erwachsen Ihnen keine Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld.

Unfallversicherung

Schließen Sie auf jeden Fall eine Unfallversicherung für Ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ab. Zuständig für eine freiberufliche Kindertagespflegeperson ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Wird die Betreuung des Kindes vom Jugendamt finanziert, so erstattet Ihnen die Stadt Neustadt an der Weinstraße die Beiträge (in angemessener Höhe) für Ihre Unfallversicherung für die Dauer der Betreuung dieses Kindes.

Arbeiten Sie auf der Basis eines „Minijobs“, so sind Sie durch die Beitragszahlung ihres Arbeitgebers bereits unfallversichert und benötigen keine zusätzliche Unfallversicherung.

Haftpflichtversicherung

Bei Kindertagespflege wird die Aufsichtspflicht von den Eltern/ Sorgeberechtigten auf Sie, die Tagesmutter bzw. den Tagesvater übertragen.

Dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung innerhalb oder außerhalb des elterlichen Hauses stattfindet. Für Schäden (Personen- oder Sachschäden), die aus der Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, haftet die Kindertagespflegeperson. Beachten Sie, dass Kinder unter sieben Jahren für Schäden, die durch sie angerichtet wurden, nicht verantwortlich und somit auch nicht haftpflichtig sind. Schäden werden von den Versicherungen für diese Altersgruppe deshalb in der Regel nicht übernommen.

Mit der Aufsichtspflicht übernehmen Sie auch die Verpflichtung zur Schadensregulierung. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich bei Ihrer Privat-/ Familienhaftpflicht zu informieren, ob die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bereits eingeschlossen ist. Andernfalls erweitern Sie Ihren Versicherungsschutz. Beim Abschluss eines neuen Vertrages empfiehlt es sich darauf zu achten, dass die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beitragsfrei mitversichert ist.

Sie müssen als Kindertagespflegeperson gegen folgende Schäden abgesichert sein:
Schäden, die an dem Tageskind selbst entstehen (Personenschäden),



Schäden, die das Tageskind außenstehenden Dritten zufügt (Sach-, Vermögensschäden), Schäden, die Ihnen, Ihren Familienangehörigen, weiteren Tageskindern oder Besucher/innen durch das Tageskind entstehen (z.B. heißer Topf wird vom Herd gezogen und Kindertagespflegeperson oder anderes Tageskind verbrüht sich).

Der Versicherungsschutz tritt jedoch nur ein, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht zu dem Schaden geführt hat. Dies muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Schäden, die das Tageskind in Ihrem Haushalt anrichtet, sind im Allgemeinen nicht versicherbar, da das Tageskind hier den Status eines eigenen Kindes erhält. Hierfür müssen private Regelungen getroffen werden, die im Betreuungsvertrag festgelegt werden sollten.

Arbeitslosengeld

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson wird zum Teil an das Arbeitslosengeld angerechnet. Informieren Sie sich bei Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in bei der Agentur für Arbeit.

Wohngeld

Die Einkünfte aus der Kindertagespflege werden bei der Einkommensberechnung für das Wohngeld angerechnet (§ 10 Abs. I WoGG). Informieren Sie sich bei Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in bei der Wohngeldstelle.
